

Anliefervorschrift der Telegärtner Karl Gärtner GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck & Anwendungsbereich.....	2
2	Allgemeine Vorschriften.....	2
2.1	Ladungssicherung.....	2
2.2	Lieferpapiere.....	2
2.3	Anlieferung größerer Mengen.....	3
2.4	Anforderung an die Paletten.....	3
2.5	Generelle Anforderungen an Produktreinheit.....	3
2.6	Anforderungen an Gestellware.....	3
2.7	Ökologische Prioritäten.....	4
3	Anforderung an die Gitterboxen.....	4
4	Anforderung an die Einzelverpackungen/Pakete (auf einer Europalette oder lose).....	4
5	Anforderung an die Mehrwegbehälter.....	5
6	Anforderung für Kabelanlieferung auf Trommeln.....	5
7	LWL-Kabeltrommeln.....	7
7.1	Kabellänge.....	7
7.2	Kabeltrommel.....	7
7.3	Transportbedingungen.....	8
7.4	Etikettierung.....	9
7.5	Anlieferung.....	10
8	Schlussbestimmungen.....	11

1 Zweck & Anwendungsbereich

Diese Richtlinie dient der Vermittlung aller Anforderungen bezüglich Anlieferungs- und Verpackungszustand angelieferter Waren an die Telegärtner Karl Gärtner GmbH. Die vorliegenden logistischen Voraussetzungen dienen einem reibungslos funktionierenden Logistikprozess. Ziel der Richtlinie ist es, Sendungen vom Lieferanten zu erhalten, die den beschriebenen Anforderungen entsprechen.

Die Anliefervorschrift gilt für sämtliche gelieferte Produkte, die an die Telegärtner Karl Gärtner GmbH angeliefert werden, sofern keine **schriftlichen** Sondervereinbarungen vorliegen. Lieferanten müssen Ihre Produkte vor der Auslieferung sach- und fachgerecht behandeln, so dass jegliche Art von Beschädigungen vor, während und bei der Anlieferung vermieden wird.

Die Transportverpackung muss so beschaffen sein, dass diese nicht in beschädigtem Zustand die Telegärtner Karl Gärtner GmbH erreicht. Die Telegärtner Karl Gärtner GmbH führt bei jeder Anlieferung eine reine Sichtprüfung durch auf den Zustand der Transportbehältnisse, offensichtliche Schäden als auch Packstückanzahl. Beschädigte Verpackungen lassen auf Produktschäden schließen und werden unter Umständen nicht angenommen.

2 Allgemeine Vorschriften

2.1 Ladungssicherung

- Die Ladungssicherung ist mit minimalem Packmitteleinsatz vorzunehmen.
- Das zur Ladungssicherung verwendete Material muss grundsätzlich aus umweltverträglichem und recyclebarem Material bestehen.
- Sicherungshauben und Kantenschutz müssen aus recyclebarem Material bestehen.
- Sicherungsfolien sind nur aus Polyethylen (PE) zu verwenden.
- Sicherung der Ware auf dem Ladehilfsmittel durch Packbänder aus Kunststoff (kein Stahl)

2.2 Lieferpapiere

- Anbringung gut sichtbar in einer Lieferscheintasche außen am Packstück
- Auf dem Lieferschein müssen folgende Angaben vermerkt sein: Lieferschein-Nummer, Bestellnummer mit Bestellposition, Material-Nummer, Materialbezeichnung, Menge mit Mengeneinheit in Übereinstimmung mit Bestelleinheit.

2.3 Anlieferung größerer Mengen

- Ist die anzuliefernde Europalettenzahl größer als sechs Stück, muss die Anlieferung mindestens zwei Tage vor Anlieferung vom Lieferant/Spediteur per E-Mail bei der Kontaktperson angekündigt werden.
- Kontaktperson: Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Ansprechpartner, der auf Ihrer Bestellung hinterlegt ist.

Anlieferort und Anlieferzeiten:

Telegärtner Karl Gärtner GmbH
Lerchenstraße 35
71144 Steinenbronn

Mo. - Fr.: 07:00 - 15:30 Uhr

2.4 Anforderung an die Paletten

- Die Paletten müssen den Tauschkriterien des Europäischen Paletten-Pool für Europaletten (EPAL) entsprechen und in einwandfreiem Zustand und nach IPPC Standard ISPM 15 für Holzverpackungsmaterial behandelt worden sein.
- Die Abmessungen der Paletten sind wie folgt: 800 x 1200 mm für Europaletten und 1000 x 1200 mm für Europalette 3.
- Handhabungsmöglichkeit mittels Flurfördermittel muss gegeben sein.
- Die Ware darf nicht über die Europalette hinausstehen.
- Beschädigte oder nicht originale Europaletten gelten als Einwegpaletten und werden nicht getauscht.
- Für jede nicht einlagerfähige Europalette werden pauschal 40,00 € netto berechnet.
- Die Palettenhöhe (incl. Europalette) darf 1,40/2,10 Meter nicht überschreiten.
- Das zulässige Gesamtgewicht je Europalette darf maximal 1.000 kg nicht überschreiten
- Eine Überladung der Europalette ist nicht gestattet
- Jede Europalette ist grundsätzlich sortenrein anzuliefern.
- Europaletten werden im Wareneingang getauscht. Sofern die entsprechende Anzahl an Leerpaletten nicht vorrätig ist, erfolgt die Rückgabe in einem angemessenen Zeitraum.

2.5 Generelle Anforderungen an Produktreinheit

Falls nicht anders vereinbart, müssen sämtliche Erzeugnisse silikon- und fettfrei, sowie frei von Spänen, Graten und/oder anderen Verunreinigungen sein. Bei Arbeitsschritten, die nach dem Reinigen der Teile durchgeführt werden, sind entsprechende Handschuhe zu tragen.

2.6 Anforderungen an Gestellware

Gestellware erfordert hinsichtlich des Transportes eine besondere Handhabung: Gestellware muss beim Transport immer vor Beschädigungen durch Aneinanderschlagen geschützt werden. Hier wird empfohlen, ein entsprechendes Gefache zu benutzen.

2.7 Ökologische Prioritäten

Die Telegärtner Karl Gärtner GmbH hat sich zum Ziel gesetzt, Umweltbelastungen zu reduzieren und fordert daher folgendes von seinen Lieferanten:

- Beschränkung auf gewichts- und volumenmäßig Notwendiges (Ressourcenschonung und Reduzierung des Transportaufkommens).
- Einsatz und kontinuierliche Verbesserung wiederverwendbarer Verpackung aus stofflich verwertbaren Materialien.
- Verwendung umweltverträglicher, stofflich verwertbarer Materialien für alle Verpackungsarten; Verwertung möglichst nahe des Anfall-Ortes, um Rückgabe über die Anlieferkette und den damit verbundenen Transportaufwand zu vermeiden.
- Die Verpackung ist teilespezifisch nach Gesichtspunkten der Logistik, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu planen.

3 Anforderung an die Gitterboxen

- Die Gitterboxen müssen den Tauschkriterien des Europäischen Paletten-Pool (EPAL) für EUR-Gitterboxpaletten entsprechen.
- Jede Gitterbox ist grundsätzlich sortenrein anzuliefern.
- Die Gitterboxen werden im Wareneingang getauscht. Sofern die entsprechende Anzahl an Gitterboxen nicht vorrätig ist erfolgt die Rückgabe in einem angemessenen Zeitraum.

4 Anforderung an die Einzelverpackungen/Pakete (auf einer Europalette oder lose)

- Abmaße max. L 600 x B 400 x H 400 mm
- Gewicht max. 15 kg pro Einzelverpackung
- Sämtliche Einzelverpackungen sind für die manuelle Handhabung und Entnahme zu optimieren und ggf. zu minimieren sowie stapelbar auszuführen.
- Das Stapeln von Packstücken ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn eine Beschädigung oder Deformierung insbesondere der unteren Packstücke ausgeschlossen ist.
- Sämtliche Verpackungen sind so auszuführen, dass sie die Ware ausreichend vor Beschädigungen oder Verlust schützen. Setzware/Gestellware sollte nur in Kartonagen mit Gefache angeliefert werden (Ausnahmen sind nach Rücksprache möglich).
- Bei der Verwendung von Tablaren ist die Größe der Tablar-Gefache so zu wählen, dass die Ware ausreichend vor Beschädigung geschützt ist. Beim Stapeln der Tablare ist darauf zu achten, dass eine Beschädigung oder Deformierung insbesondere der unteren Lagen ausgeschlossen ist.
- Als Füll- und Polstermaterial werden nur staub- und silikonfreie Materialien, wie z.B. Air-Pads, akzeptiert. Nicht erlaubt sind z.B. Styropor-Chips, Styropor-Formteile oder Papierabfälle.
- Jede Einzelverpackung ist mit Materialbezeichnung, Materialnummer, beinhaltender Menge und Bestellnummer zu versehen.
- Verpackungen, die ESD-geschützte Materialien enthalten, müssen mit Warnhinweisen versehen sein, die deutlich sichtbar außen an jeder Verpackung angebracht sind.

- Beim Einsatz mehrerer Packstücke auf einer Europalette sind die Materialien sortenrein zu stapeln (gleiches Material aufeinander, bei mehreren Stapeln nebeneinander)
- Die Kennzeichnung der Packstücke zeigt lesbar nach außen.

5 Anforderung an die Mehrwegbehälter

- Anlieferungen dürfen nur in Telegärtner-Mehrwegbehältern erfolgen.
- Vor dem Einfüllen der Teile in die Transportbehältnisse (Tablar, Kiste oder Tüte) sind die Behältnisse auf Sauberkeit zu prüfen und ggf. zu reinigen oder auszutauschen.
- Nach schriftlicher Freigabe ist auch eine Anlieferung in lieferanteneigenen Behältern im Wechseltauschsystem möglich.
- Bei der Anlieferung müssen die Behälter immer volle Ebenen aufweisen. Evtl. leere Plätze sind mit weiteren Behältern aufzufüllen.
- Das Gesamtgewicht der Europalette darf 1.000 kg nicht überschreiten.
- Jede Europalette ist grundsätzlich sortenrein anzuliefern.
- Beim Einsatz mehrerer Mehrwegbehälter auf einer Europalette sind die Materialien sortenrein zu stapeln (gleiches Material aufeinander, bei mehreren Stapeln nebeneinander).
- Die Kennzeichnung der Packstücke zeigt lesbar nach außen.
- Jeder Mehrwegbehälter ist mit Materialbezeichnung, Materialnummer und beinhaltender Menge zu versehen (evtl. Bestellnummer).

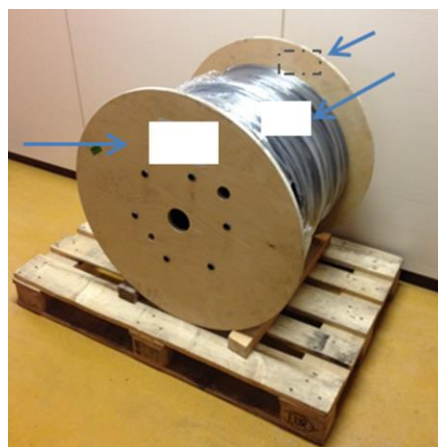
6 Anforderung für Kabelanlieferung auf Trommeln

- Das zulässige Gesamtgewicht je Europalette darf 1.000 kg nicht überschreiten.
- Die Ware ist artikelrein auf Europaletten anzuliefern, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- Minder- und Kleinmengen dürfen gemischt auf Europaletten angeliefert werden. Die Artikel müssen getrennt voneinander verpackt sein. Gleiche Artikel müssen auf einer Europalette angeliefert werden.
- Die Ware darf nicht über die Europalette herausstehen.
- Die Ware muss gebändert, geschrumpft oder gestretcht auf der Europalette verpackt und fixiert sein. Eine Verwendung von Metallbändern ist nicht erlaubt.
- Etiketten sind nach Vorgaben der Telegärtner Karl Gärtner GmbH zu erstellen, sofern nicht anders vereinbart, und so anzubringen das die Materialnummer und die Gesamtkabellänge je Trommel lesbar nach außen zeigt. Keine Teillängenangabe zulässig.
- Die Ware muss gut verpackt sein, so dass sie gegen äußere Beschädigung und Witterungseinflüsse geschützt ist. Es darf keine feuchte oder verschimmelte Ware oder Verpackung angeliefert werden.
- Trommeln und Europaletten müssen so verladen werden, dass die Ware unbeschädigt transportiert werden kann und mit einem Flurförderfahrzeug problemlos aus dem LKW-Heck entladen werden kann.
- Der Kabelanfang muss auf der äußeren Flanschseite, flach aufliegend, befestigt sein. Dabei darf er die Lochkreisfläche nicht berühren. Die freie Lochkreisfläche (inkl. Kernbohrung) muss mindestens einen Durchmesser von 100 mm haben. Es ist nicht erlaubt den Kabelanfang in das Loch des Kerns zu stecken.

- Die Enden des Kabels müssen am Flansch innen befestigt werden und dürfen nicht über den Rand des Flansches hinausragen. Die Kabelenden müssen vor Schmutz und Feuchtigkeit geschützt werden. Es dürfen keine Klebebänder verwendet werden.
- Die Trommeln dürfen keine Holzverschalungen haben.
- Generell ist aufgrund der Entsorgungssituation darauf zu achten, dass Kabeltrommeln nur aus sortenreinen Materialien zusammengesetzt sind. Eine Ausnahme bilden allerdings Vollholztrommeln; hier ist eine Kartonage vollständig um den Trommelkern anzubringen. Diese Kartonagen dürfen keine Herstellerangaben tragen und haben somit neutral zu sein.
- Das Kabel auf der Trommel muss zum Schutz durch eine Stretch-Folie zur Ladungssicherung umwickelt werden. Diese Folie muss ausdrücklich herstellernerneutral sein, vorzugsweise in durchsichtigem Material.
- Je Trommel ist nur eine ungestückelte Kabellänge erlaubt. Mehrere Teillängen auf einer Trommel sind nicht zulässig, sofern nicht anders vereinbart.
- Es ist darauf zu achten, dass Kabeltrommeln $\geq 60\text{Kg}$ ausschließlich stehend auf der Palette verladen und transportiert werden. Es ist ein IPPC-tauglicher Rollschutz (siehe Foto) zu verwenden.



- Anbringung von Etiketten auf Kabelflansch: Auf beiden Trommelflanschen ist jeweils ein Etikett mittig und gerade anzubringen. Auf Trommelfolie: Pro Trommel sind zwei Etiketten auf gegenüberliegenden Seiten mittig und gerade auf der Trommelfolie anzubringen. Logos oder Bezeichnungen des Herstellers sind ausdrücklich untersagt.



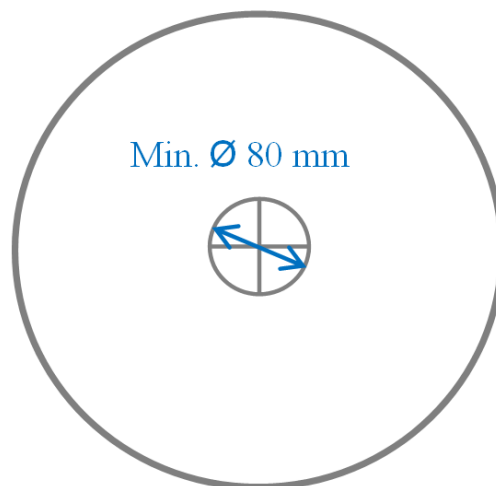
7 LWL-Kabeltrommeln

7.1 Kabellänge

- Die in der Bestellung angegebene Kabellänge ist einzuhalten. Wenn in der Bestellung nichts angegeben ist, gelten die Kabel-Normlängen. Diese sind z.B. 250 m, 305 m (UL/CSA), 500 m, 1.000 m, 2.000 m, 4.000 m.
- Je Trommel ist nur eine Kabellänge erlaubt. Mehrere Teillängen auf einer Trommel sind nicht erlaubt.
- Pro Kabel ist eine Unter-/Überlieferungstoleranz von -0%/+5% einzuhalten. Die Überlieferungslänge/positive Toleranz wird nicht an Telegärtner berechnet. Berechnet werden nur Regellängen gemäß Einkaufsspezifikationen. Auf der Verpackung darf nur die Regellänge gemäß Herstellervorgabe ausgewiesen sein.

7.2 Kabeltrommel

- Der Kabelanfang muss auf der äußeren Flanschseite, flach aufliegend, befestigt sein. Dabei darf er die Lochkreisfläche nicht berühren. Die freie Lochkreisfläche (inkl. Kernbohrung) muss mindestens einen Durchmesser von 80 mm haben. Es ist nicht erlaubt, den Kabelanfang in das Loch des Kerns zu stecken.



- Die Enden des Kabels müssen am Flansch innen befestigt werden und dürfen nicht über den Rand des Flansches hinausragen. Die Kabelenden müssen vor Schmutz und Feuchtigkeit geschützt werden.
- Es dürfen keine Klebebänder verwendet werden.
- Die Trommeln dürfen keine Holzverschalungen haben.
- Bei Vollholztrommeln ist eine Kartonage oder ein anderes geeignetes Material vollständig um den Trommelkern anzubringen. Dieses Material hat neutral zu sein.
- Das Kabel auf der Trommel muss zum Schutz mit einer neutralen Trommelfolie oder einem neutralen Kunststoff umwickelt werden. Der Schutz muss völlig neutral sein und vorzugsweise aus durchsichtigem Material bestehen.

7.3 Transportbedingungen

- Es dürfen ausschließlich Europaletten oder Euro-Gitterboxen nach der European Pallet Association e.V. (EPAL) als Transportmittel verwendet werden
- Es dürfen ausschließlich Europaletten nach der EPAL verwendet werden, welche nach dem IPPC Standard ISPM 15 für Holzverpackungsmaterial behandelt worden sind und tauschbar sind. Von Telegärtner werden nur die Europaletten des Typs EPAL und EPAL 3 akzeptiert. Typ EPAL 2 ist aufgrund der Bodenbretter nicht erlaubt. Alle anderen Paletten (auch Einwegpaletten mit Euronormmaß) werden nicht akzeptiert.



- Kennzeichnung von Europaletten:



linker+rechter Eckklotz

Mittelklotz

- Genaue Informationen zu den jeweils gültigen Richtlinien der EPAL sind zu finden unter: <https://www.epal-pallets.org/eu-de/ladungstraeger/uebersicht/>
- Die Europalette darf mit aufgeladener Ware ein maximales Gesamtgewicht von 1000 kg aufweisen, obwohl die Europalette unter bestimmten Kriterien von der EPAL für ein höheres Gewicht zugelassen ist
- Die Ware darf nicht über die Europalette hinausragen (kein Palettenüberstand).

- Die Ware muss gebändert, geschrumpft oder gestretcht auf der Palette verpackt und fixiert sein. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:
 - Die Verwendung von Metallbändern ist nicht erlaubt
 - Die Nutzung von Nägeln ist grundsätzlich nicht erlaubt
 - Es dürfen keine Trommelflansche miteinander vernagelt werden
 - Es dürfen keine Trommelflansche mit der LKW-Ladefläche vernagelt werden
 - Es dürfen keine Spanngurte zur Stabilisation am Flansch vernagelt werden

- Es ist darauf zu achten, dass Glasfaserleitungen ausschließlich stehend auf der Palette verladen und transportiert werden. Es ist ein IPPC-tauglicher Rollschutz (siehe Foto) zu verwenden.

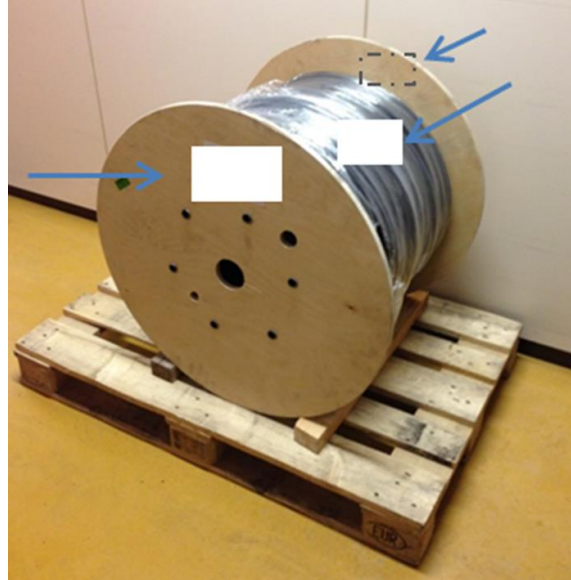


7.4 Etikettierung

- Etiketten sind nach den Vorgaben von Telegärtner zu erstellen und anzubringen.
- Etiketten sind nach vorgegebener Druckanweisung zu erstellen. Die Druckanweisung enthält alle Farbangaben, die Schriftart und -größen.
- Der Etikettentext ist gemäß Telegärtner-Vorgabe zu erstellen. Diese wird über den Einkauf bei Bestellung übermittelt. Über die Telegärtner Zentrale kann die verantwortliche Person im Einkauf erreicht werden.

Telefon: +49(0)7157 125 0
E-Mail: info@telegaertner.com

- Anbringung von Etiketten
 - Auf Kabelflansch: Auf beiden Trommelflanschen ist jeweils ein Etikett mittig und gerade anzubringen.
 - Auf Trommelfolie: Pro Trommel sind zwei Etiketten auf gegenüberliegenden Seiten mittig und gerade auf der Trommelfolie anzubringen.



- Logos oder Bezeichnungen des Herstellers sind ausdrücklich untersagt.

7.5 Anlieferung

- Die Ware ist neutral bzw. gemäß Telegärtner-Spezifikation zu halten. Es dürfen keine Lieferanteninformationen erkennbar sein. Dies betrifft insbesondere die Kabeltrommel, die Kabelfolie, das Etikett und Messprotokolle.
- Die Ware muss gut verpackt sein, so dass sie gegen äußere Beschädigungen geschützt ist.
- Die Ware muss gegen äußere Witterungseinflüsse geschützt sein. Es darf keine feuchte bzw. verschimmelte Ware oder Verpackung angeliefert werden.
- Trommeln und Paletten müssen so verladen werden, dass die Ware unbeschädigt transportiert wird und mit einem Flurfördergerät problemlos aus dem LKW-Heck entladen werden kann.
- Der Sendung ist der Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Pro Lieferung ist ein Lieferschein gesammelt an ein Packstück anzubringen (und z.B. nicht an jeder Kabeltrommel). Ein Lieferschein ist für den Spediteur.
- Der Lieferschein, der an der Ware angebracht ist, muss gut entfernbar sein.

- Ist die anzuliefernde Palettenanzahl größer als sechs Stück, soll die Anlieferung nach Möglichkeit mind. zwei Tage vor Anlieferung vom Lieferant/Spediteur per E-Mail angekündigt werden.
- Kontaktpersonen: Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Ansprechpartner, der auf Ihrer Bestellung hinterlegt ist.

Anlieferort und Anlieferzeiten:

Telegärtner Karl Gärtner GmbH
Lerchenstraße 35
71144 Steinenbronn

Mo. - Fr.: 07:00 - 15:30 Uhr

8 Schlussbestimmungen

- Die Anliefervorschrift ist für alle Anlieferungen einzuhalten.
- Punkte, die nicht eingehalten werden können, müssen vor Anlieferung schriftlich mit Telegärtner abgestimmt werden und bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung.
- Bei wiederholter Nichteinhaltung dieser Anliefervorgaben müssen wir Ihnen die entstehenden Kosten in Rechnung stellen.
- Die deutsche Fassung dieser Vorschrift ist allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient lediglich der Information.
- Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Anliefervorschrift bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich von Telegärtner vor der Anlieferung genehmigt werden.
- Bei Nichteinhaltung der Anliefervorschrift behält sich die Telegärtner Karl Gärtner GmbH vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern und/oder die entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.